

Aufenthaltsmanagement NS und KS

1 Verhalten und Signalisation

Beim Aufenthalt auf National- und Kantonsstrassen sind die nachstehenden Verhaltensregeln strikte einzuhalten:

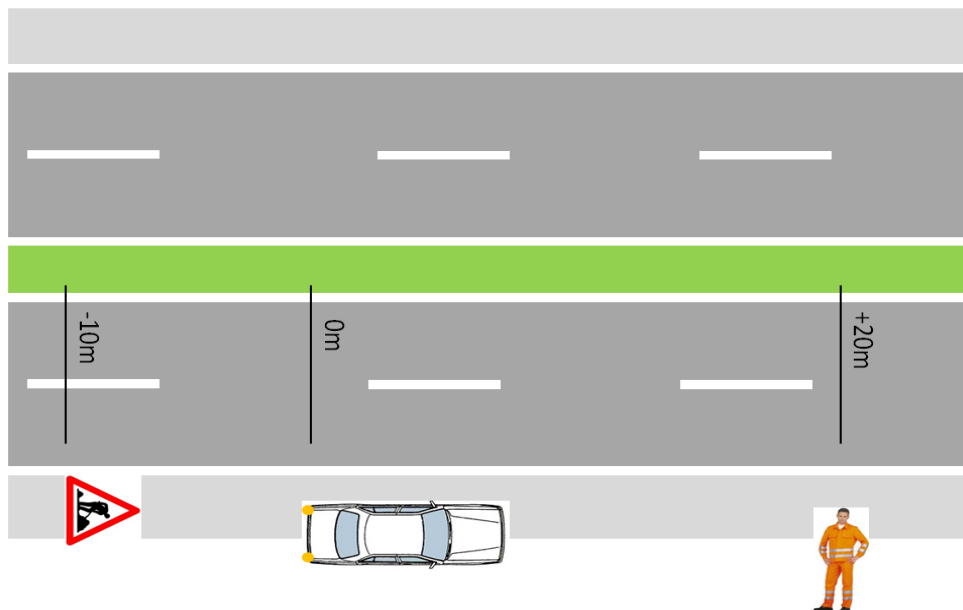
- Das Betreten der Verkehrsflächen, einschliesslich des Überquerens von Fahrspuren ist nur mit entsprechender Vorsicht erlaubt.
- Warnblinker / gelbes Drehlicht sind bei der Ein- und Ausfahrt zu Baustellen, nicht abgesichertem Pannestreifen, fahrenden Baustellen und beim Einrichten von temporären Signalisationen einzuschalten - ansonsten nicht.
- Wendemanöver sind zu vermeiden. Sind solche ausnahmsweise nötig, müssen sie vollständig innerhalb der Baustelle ausgeführt werden.
- Allenfalls ist rechtzeitig die Polizei beizuziehen.

1.1 Tätigkeiten auf dem Pannestreifen der Nationalstrassen 0 - 30 Minuten

Die Praxis zeigt, dass viele Verkehrsteilnehmende unkonzentriert oder abgelenkt auf den Pannestreifen fahren. Der Aufenthalt ist daher äusserst gefährlich.

Grundsätzlich wird gemäss der VSS 640 885 signalisiert. Für kurze Aufenthalte 0 - 30 Minuten (wie Beseitigung einzelner Gegenstände bzw. toter Tiere, Projektleitungsaufgaben, usw.) kann wie folgt vorgegangen werden:

- Fahrzeug vor Kurven und auf dem Bankett abstellen (Sichtweite beachten).
- Einschalten der Warnblinker, respektive der gelben Blitzleuchte am Fahrzeug.
- Aufstellen eines Triopans: 10 Meter hinter dem Fahrzeug (resp. an Fahrzeug angebaut).
- Aufenthalt in sicherer Distanz (Anprall Drittfahrzeuge): 20 Meter vor dem Fahrzeug.



1.2 Überqueren von Nationalstrassen unter Verkehr

Beim Betreten von Fahrbahnen unter Verkehr wird ein hohes Risiko eingegangen. Das Überqueren der Fahrbahnen ist daher nur instruierten Mitarbeitenden gestattet.

Verhalten beim Überqueren von Fahrbahnen unter Verkehr:

- Fahrzeug vor Kurven und auf dem Bankett abstellen (Sichtweite beachten).
- Einschalten der Warnblinker, respektive der gelben Blitzleuchte am Fahrzeug.
- Aufstellen eines Triopans: 10 Meter hinter dem Fahrzeug (resp. an Fahrzeug angebaut).
- Überquerung in zügigem Schritttempo.
- Beim Tragen von Material ist darauf zu achten, dass nichts herunterfallen oder zum Stolpern führen kann.
- Das Übersteigen der Mittelleitplanken mit Aufenthalt im ungeschützten Bereich der gegenüberliegenden Fahrbahn ist untersagt.

2 Baustellen kurzer Dauer (BkD) auf Nationalstrassen über 30 Minuten

Antrag, Koordination und Bewilligung "Baustellen kurzer Dauer" richten sich nach den Vorgaben aus dem QM-Prozess 292_252A Signalisationen. Planbare Arbeiten werden gemäss diesen Vorgaben ausgeführt. Ausgenommen ist die Ereignisbewältigung.

Die Absicherung mittels Anpralldämpfer, Warnschwellen, sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 80 km/h dienen dem Schutz der Mitarbeitenden und Verkehrsteilnehmenden.

Anpralldämpfer

- Einsatz auf allen gesperrten Fahr- und Pannestreifen (auch bei Strecken mit Fahrstreifenleitsystem).
- Die Sicherheitsdistanz zwischen Anpralldämpfer und Arbeitsstelle beträgt 25 bis 50 Meter.

Warnschwellen

- Einsatz bei stationären Baustellen.
- Die Verlegung muss immer im Schutze eines Anpralldämpfers erfolgen.
- Das Aufnehmen erfolgt in der Regel rückwärts.

Geschwindigkeitsbeschränkung

- 80 km/h bei Baustellen auf Pannestreifen bei Personen ausserhalb Fahrzeug und ohne Schutz durch Fahrzeugrückhaltesysteme.

3 Warnbekleidung

Personen, welche sich auf National- und Kantonsstrassen aufhalten, müssen Warnbekleidung der Klasse 3 tragen.

Für gelegentliche Aufenthalte (Projekt-, Bauleitung, etc.) genügt das Tragen der Warnbekleidung Klasse 2.

normaler Aufenthalt Schutzklasse 3	gelegentlicher Aufenthalt Schutzklasse 2
	